

Todesfall - was ist zu tun?



Ein Todesfall ist traurig und bedeutet, sich leider von einem Menschen verabschieden zu müssen. Für diese Zeit wünschen wir Ihnen besonders viel Kraft! Wir sind für Sie da!

Damit bei uns die Abwicklung für Sie einfach verläuft, haben wir hier die wichtigsten Tipps aufgelistet. Diese Seite soll Ihnen einen Überblick verschaffen. Natürlich kann es sein, dass Ihre individuelle Situation anders behandelt werden muss z.B. gibt es einen Unterschied zwischen Privat- und Firmenkunden. Die genaue Vorgehensweise hängt vom abgeschlossenen Versicherungsvertrag und dem jeweiligen Tarif ab.

Deshalb sprechen Sie bitte mit uns, wir begleiten Sie in dieser schwierigen Zeit.

Für Informationen über nicht angeführte Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutzversicherung, Kfz-Versicherung, Reiseversicherung, etc. kontaktieren Sie uns bitte ebenfalls.

Wann erfolgt die erste Meldung des Todesfalls?

Nicht alle Versicherungen enden mit dem Ableben des Versicherungsnehmers, daher nehmen Sie bitte so bald wie möglich mit uns Kontakt auf. Auch dann, wenn Sie noch nicht alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente haben. Für die Erstmeldung brauchen Sie:

- Sterbeurkunde

Welche Dokumente Sie noch brauchen, wird bei den einzelnen Versicherungen erklärt. Wenn möglich geben Sie uns auch den Kontakt des Notars, der die Verlassenschaft abwickelt.

Was passiert im Todesfall mit Auszahlungen von eventuellen Guthaben?

Bei manchen Versicherungen kann es zu einem Guthaben kommen, wenn die Prämie bereits bezahlt wurde, der Vertrag aber aufgrund des Todesfalls storniert wird. Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen von eventuellen Guthaben nur nach Einantwortung an die Erben ausbezahlt werden können.

Dazu brauchen Sie zusätzlich zur Sterbeurkunde:

- Einantwortungsurkunde - diese erhalten Sie nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens von Ihrem Notar.
- Formloses Schreiben mit Unterschrift - falls es mehrere Erben gibt wird die Unterschrift von allen Erben benötigt.
- Bankverbindung

Welche Versicherungen können Sie im Todesfall sofort kündigen und welche bleiben bestehen?

Grundlegend wird zwischen zwei Arten von Versicherungen unterschieden. Personenbezogene und sachbezogene Versicherungen.

Personenbezogene Versicherungen

Bei personenbezogenen Versicherungen unterscheiden wir zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person. Es können auch mehrere Personen mit einem Vertrag versichert sein z.B. bei Familienunfallversicherung.

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die mit dem Versicherungsunternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat und somit in die Rechte und Pflichten des Vertrages eingetreten ist z.B. die Prämienzahlungspflicht.

Der Versicherungsnehmer ist aber nicht immer ident mit der versicherten Person. Für die versicherte Person gilt der Versicherungsschutz, z.B. die Mutter schließt für ihr Kind eine private Krankenversicherung ab. Versicherungsnehmer ist die Mutter, versicherte Person ist das Kind.

Dann gibt es auch bezugsberechtigte Personen. Diese Personen wurden vom Versicherungsnehmer für den Empfang der Leistung genannt, z.B. eine Frau schließt für ihren Ehemann eine Lebensversicherung ab und bestimmt das Kind als bezugsberichtigte Person. Versicherungsnehmerin ist die Ehefrau, versicherte Person ist der Ehemann. Das Kind ist bezugsberechtigt und erhält im Versicherungsfall die Leistung.

Vorsorgeversicherungen wie Ablebens-, Pensions- und Begräbniskostenvorsorge

Diese Versicherungen wurden zu Lebzeiten dazu abgeschlossen, um für die Bezugsberechtigten vorzusorgen. Die Summe hat der Versicherungsnehmer selbst gewählt. Die Bezugsberechtigten erhalten die Versicherungssumme direkt auf ihr Bankkonto, damit z.B. Notar- und Begräbniskosten beglichen werden können. Die konkrete Verwendung des Kapitals muss nicht nachgewiesen werden.

Verstirbt die versicherte Person, wird die Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten ausbezahlt. Sind die Bezugsberechtigten in der Police namentlich genannt, muss keine Verlassenschaftsverhandlung abgewartet werden. Für die Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme benötigen wir einen Identitätsnachweis (Ausweis), Sterbeurkunde, Auszahlungsantrag und Bankverbindung.

Gut zu wissen!

Für die Auszahlung werden auch gesetzlich relevante Informationen abgefragt, die zwingend vollständig von Ihnen ausgefüllt werden müssen (Auszahlungsantrag Ableben). Wenn Sie Hilfe benötigen, unterstützt wir Sie gerne.

Falls im Vertrag keine Personen namentlich genannt sind, kommt es im Normalfall erst zur Auszahlung an bezugsberechtigte Personen nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens. Dazu wird zusätzlich zur Sterbeurkunde auch die Einantwortungsurkunde benötigt.

Falls mit dem Versicherungsvertrag ein Kredit besichert wurde, besteht ein Drittrecht der Bank. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag nur mit Zustimmung der Bank überwiesen.

Wenn der Versicherungsnehmer verstirbt (und nicht die versicherte Person), geht der Vertrag in die Verlassenschaft über. Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens entscheiden die Erben, wie weiter mit dem Vertrag verfahren wird. Der Vertrag geht somit nicht automatisch auf die versicherte Person über.

Unfallversicherung im Todesfall

In der Unfallversicherung muss nach dem Tod des Versicherungsnehmers unterschieden werden, ob dieser die einzige versicherte Person war oder es auch noch andere versicherte Personen (Familienmitglieder) gibt.

- War der Versicherungsnehmer die einzige versicherte Person erlischt der Vertrag mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Um die erforderliche Stornierung durchführen zu können, bitten wir die Hinterbliebenen um Übermittlung der Sterbeurkunde des Versicherungsnehmers.
- Sind zusätzlich noch weitere Personen mitversichert, kann der Versicherungsschutz für diese natürlich weiter sichergestellt werden. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihrem Berater auf, er kann Ihnen Ihre Möglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen zu Ihren aktuellen Bedürfnissen abgeben. Je nach individueller Ausgangslage wird dann entweder der bestehende Vertrag umgeschrieben oder es kommt zum Neuabschluss mit aktuellem Tarif.

Krankenversicherung im Todesfall

In der privaten Krankenversicherung muss nach dem Tod des Versicherungsnehmers wieder unterschieden werden, ob dieser die einzige versicherte Person war oder es auch noch andere versicherte Personen (Familienmitglieder) gibt.

- War der Versicherungsnehmer die einzige versicherte Person, endet sie mit dessen Ableben. Für die Stornierung benötigen wir die Sterbeurkunde.
- Sind zusätzlich noch weitere Personen mitversichert, so haben diese das Recht den Versicherungsvertrag nahtlos mit einem neuen Versicherungsnehmer weiterzuführen. Das ist in den meisten Fällen empfehlenswert, um die derzeit bestehenden Tarife und Leistungen beizubehalten. Ein Neuvertrag ist, je nach Alter und Risiko, wenn überhaupt, fast immer nur mit höheren Kosten möglich. Für die Weiterversicherung benötigen wir eine Änderungsanzeige mit Unterschrift des neuen Versicherungsnehmers. Bitte schicken Sie uns auch die neuen Kontodaten, falls die Prämienzahlung mit Bankeinzug erfolgen soll.

Sachbezogene Versicherungen

Sachbezogene Versicherungen bleiben im Normalfall weiterhin bestehen, da sie nicht an eine Person, sondern an eine Sache gebunden sind. Für diese Versicherungen gilt, dass die Erben mit der Einantwortung, das ist der Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens, in alle Rechte und Pflichten (z.B. Prämienzahlungspflicht) des Verstorbenen eintreten.

Es gibt gesonderte Regelungen, falls eine Stornierung gewünscht und zulässig ist. In vielen Fällen zahlt sich jedoch ein Weiterführen oder Umschreiben der Verträge auf z.B. Familienmitglieder, die in den Besitz der versicherten Sache gelangen, aus.

Gut zu wissen!

Bitte bezahlen Sie in jedem Fall offene Prämien über den gesamten Vertragszeitraum, da ansonsten keine Deckung im Schadensfall besteht.

Eigenheimversicherung im Todesfall

Bei einer Eigenheimversicherung ist das versicherte Risiko das jeweilige Objekt. Der Vertrag bleibt weiterhin aufrecht, damit ist eine Deckung gegeben, die Prämie muss dafür nach wie vor bezahlt werden. Nach Einantwortung wird der Vertrag auf die Erben umgeschrieben, die somit in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten. Wir brauchen dazu die Sterbeurkunde und die Einantwortungsurkunde. Der Grundbuchauszug reicht leider nicht aus.

Wird die Immobilie per Vermächtnis vererbt (z.B.: Im Testament steht „Mein Haus vermache ich meinem Sohn.“) gibt es gesonderte Regelungen.

Bei Verkauf der geerbten Immobilie gelten die jeweiligen Kündigungsbestimmungen aus dem individuellen Versicherungsvertrag.

Haushaltsversicherung im Todesfall

Der Haushaltsversicherungsvertrag für eine Mietwohnung bleibt bis zum Ende des Mietverhältnisses weiter aufrecht. Er wird umgeschrieben oder neu angelegt, wenn die Wohnung von Erben übernommen wird. In den meisten Fällen finden beide Änderungen erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens statt.